

Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.08.2024

Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

A. Problem

Die Gebührentatbestände der Nummern 8 und 9 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (Umweltkostenverordnung, UmwKostV) bilden nach Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und einiger aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie nach Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht mehr die bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen des behördlichen Handelns ab. Eine aufwandgemäße Gebührenerhebung ist damit in diesem Bereich nicht mehr sichergestellt.

Besonders relevant ist dies für die Gebührenerhebung zur Netzentgeltregulierung. Hier wird die Bundesnetzagentur im Wege der Organleihe (Staatsvertrag) für das Land Bremen als Landesregulierungsbehörde tätig. Es sind nach dem Organleihevertrag Gebühren nach Landesrecht zu erheben und ein Honorar an die Bundesnetzagentur nach bundesrechtlichen Kostenvorschriften zu zahlen. Sofern die bremischen Kostentatbestände und Gebührenrahmen zur Netzentgeltregulierung unterhalb der bundesrechtlichen Sätze liegen bzw. einzelne Tatbestände nicht in das Landesrecht aufgenommen wurden, kann es zukünftig zu Honorarforderungen der Bundesnetzagentur kommen, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden können.

Auch bei Zulassungsverfahren nach dem EnWG und dem UVPG (z.B. Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen oder Fernwärmeleitungen) entsprechen die derzeitigen Gebührenregelungen nicht mehr den bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen. Um auch zukünftig angemessene Gebühren zu den zusätzlich in das EnWG und UVPG aufgenommenen Verfahren erheben zu können, ist eine Anpassung der Kostentatbestände erforderlich.

B. Lösung

Die Gebührentatbestände der Nummern 8 und 9 des Kostenverzeichnisses der UmwKostV werden durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung an das aktuelle Bundesrecht und die Gebührenrahmen an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst.

Wesentliche Änderungen sind dabei ein pauschaler Verweis auf die bundesrechtlichen Kostenregelungen für die die Netzentgeltregulierung betreffenden Gebührentatbestände zur Vermeidung des wiederkehrenden Anpassungsbedarfs sowie die Einfügung einiger Gebührentatbestände zu geänderten Zulassungsvorschriften nach dem

EnWG und UVPG. Für die Einzelheiten wird auf die Begründung zur Änderungsverordnung verwiesen.

C. Alternativen

Keine, sofern nicht auf eine aufwandsgerechte Gebührenerhebung verzichtet werden soll.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Anpassung der Nummern 8 und 9 des Kostenverzeichnisses der UmwKostV an geänderte bundesrechtliche Vorschriften wird sichergestellt, dass auch zukünftig in allen gesetzlich vorgesehenen Zulassungsverfahren nach dem EnWG und dem UVPG aufwandsgerechte Gebühren erhoben werden können. Die damit verbundenen Mehreinnahmen werden voraussichtlich weniger als 10.000 € betragen. Für die zusätzlich in das Kostenverzeichnis aufgenommenen Zulassungsverfahren werden in der Regel Gebühren von nicht mehr als 5.000 € erhoben; solche Verfahren werden bisher etwa ein bis zwei Mal im Jahr durchgeführt. Soweit für umfangreichere Zulassungsverfahren die Kostentatbestände an das Bundesrecht angepasst werden (insbesondere Planfeststellungsverfahren für Freileitungen und Fernwärmeleitungen) ergeben sich keine Mehreinnahmen, da diese Tatbestände grundsätzlich bereits bisher im Kostenverzeichnis enthalten waren und die Gebühren im Verhältnis zu den Herstellungskosten bestimmt werden.

Durch den Verweis auf die Kostentatbestände des Bundes zur Netzentgeltregulierung nach dem EnWG werden Honorarkosten ohne Haushaltsabdeckung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde durch die Bundesnetzagentur (siehe unter A) sowie der Verwaltungsaufwand zur Anpassung an zukünftige Änderungen der Kostenregelung des Bundes vermieden.

Mit der Verordnung sind keine geschlechtsspezifischen Wirkungen verbunden.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet. Der Entwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 29.07.2024 die Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die Vorlage der Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Anlagen:

- Anlage 1: 7. Änderungsverordnung zur Umweltkostenverordnung
- Anlage 2: Begründung zur 7. Änderungsverordnung zur Umweltkostenverordnung
- Anlage 3: Synopse zur 7. Änderungsverordnung zur Umweltkostenverordnung
- Anlage 4: WU-Übersicht

Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Vom ... 2024

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

In der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 463), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 130) geändert worden ist, wird die Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis Umweltverwaltung) wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird die Angabe „Energieaufsicht, Strompreise“ durch die Angabe „Klimaschutz- und Energierecht“ ersetzt.

b) Die Angabe zu Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9 Umweltverträglichkeit

90 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“

2. Die Nummern 8 und 9 erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den ... 2024

Der Senat

Anhang zur siebten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

„8	Klimaschutz- und Energierecht	
80	Maßnahmen aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG	
80.1	Genehmigung nach § 4 Absatz 1	470 bis 8 670
80.2	Für Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 54 Absatz 2 werden Gebühren und Auslagen nach der Energiewirtschaftskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben	
80.3	Entscheidung über Einwände gegen Feststellungen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 nach § 36 Absatz 2 Satz 4	270 bis 4 230
80.4	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 oder 2 Satz 1 Nummer 2, 3, 4, 5, 7 oder 8, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 43l Absatz 2 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung	
	bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro	8 800
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8 800 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro	24 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	44 800 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 20 Mio. Euro	69 800 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
80.5	Planfeststellung durch Planergänzung nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2	
	bei Herstellungskosten von bis zu 125 000 Euro	2 600
	mehr als 125 000 Euro bis zu 250 000 Euro	5 300

	mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000 Euro	5 300 zuzüglich 0,6 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	6 800 zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro	16 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 50 Mio Euro bis zu 100 Mio. Euro	206 800 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 100 Mio. Euro	356 800 zuzüglich 0,2 v.H. der 100 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
80.6	Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 43 Absatz 4 Anmerkungen zu 80.4 bis 80.6: Schließt das Planverfahren andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren. Wird in dem Planverfahren ein Projektmanager nach § 43g Absatz 1 beauftragt, so vermindert sich die Gebühr ohne die Gebühren für die eingeschlossenen Genehmigungen um jeweils 5 Prozent, sofern die Aufgaben nach § 43g Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9 beauftragt werden sowie um 10 Prozent, sofern die Aufgabe nach § 43g Absatz 1 Nummer 10 beauftragt wird. Wird ein Projektmanager mit Aufgaben beauftragt, die nicht in § 43g Absatz 1 aufgeführt sind, wird die Gebühr angemessen vermindert, einschließlich der Verminderungen nach Satz 1 jedoch maximal um 50 Prozent.	50 v.H. der Gebühr nach 80.4 oder 80.5
80.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nummer 1	25 v.H. der Gebühr nach 80.4 bis 80.6
80.8	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43f Absatz 4 Satz 4	10 v.H. der Gebühr nach 80.4
80.9	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Absatz 2 Satz 2	110 bis 1 090
80.10	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Absatz 3 Satz 2	90 bis 1 090

80.11	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 1 oder 1a	220 bis 1 090
80.12	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Absatz 6 Satz 1	90 bis 530
80.13	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2	90 bis 530
80.14	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Absatz 2 Satz 3	470 bis 8 230
80.15	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 49 Absatz 3 Satz 2	360 bis 3 120
80.16	Anordnung von Maßnahmen nach § 49 Absatz 5	450 bis 3 560
81	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes	
81.1	Befreiungen nach § 15 Absatz 2 Satz 1	90 bis 710
82	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	
82.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Absatz 2	530 bis 1 340
9	Umweltverträglichkeit	
90	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG	
90.1	Planfeststellungsverfahren nach § 65 Absatz 1 für Rohrleitungen nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG	
	bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro	8 800
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8 800 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro	24 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	44 800 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten
	mehr als 20 Mio. Euro	69 800 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro

		übersteigenden Herstellungskosten
90.2	Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind	50 v. H. der Gebühr nach 90.1
	Anmerkung zu 90.1 und 90.2:	
	Schließt das Planfeststellungs- oder das Plangenehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	
90.3	Entscheidung über das Entfallen einer Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 Satz 2 UVPG“	nach Zeitaufwand

Begründung
zur Siebten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV)

1. Allgemeines

In der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) sind die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Umweltverwaltung im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven festgelegt.

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung wird die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) den bundesrechtlichen Änderungen sowie an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst

Wesentliche Änderungen sind dabei ein pauschaler Verweis auf die bundesrechtlichen Kostenregelungen für die die Netzentgeltregulierung betreffenden Gebührentatbestände zur Vermeidung des wiederkehrenden Anpassungsbedarfs sowie die Einfügung und Anpassung einiger Gebührentatbestände zu geänderten Zulassungsvorschriften nach dem EnWG und UVP.

Durch die Verweisung auf die Gebührentatbestände der EnWKGKostV kann die explizite Nennung und Anpassung der entsprechenden Gebührentatbestände in der UmweltKostV vermieden werden. Hierdurch entfallen die bisherigen Tatbestände 80.2 bis 80.5 sowie 80.7 bis 80.13 und werden neu zugeordnet.

Weiterhin wurden die bisherigen Gebührentatbestände 80.14 bis 80.20 sowie 90.1 und 2 zu Zulassungsverfahren nach dem EnWG und dem UVP für Leitungsbauvorhaben sowie weitere Entscheidungen nach dem EnWG an geändertes Bundesrecht angepasst und, soweit im EnWG zusätzliche Entscheidungen eingefügt wurden, zusätzliche Gebührentatbestände aufgenommen. Die angepassten und neu eingefügten Gebührentatbestände haben die Tarifiziffern 80.3 bis 80.16 sowie 90.1 und 2 erhalten. Soweit bisher keine Erfahrungen mit den neu geschaffenen Zulassungsverfahren bestehen, wurden die Gebührenregelungen in Niedersachsen berücksichtigt. Dies betrifft die neuen Tarifiziffern 80.5; 80.7 und 80.8. Für die neuen Tarifiziffern 80.1, 80.3, 80.9 bis 82.1 und 90.3 wurde der Gebührenrahmen anhand einer Aufwandsprognose ermittelt. Die zugrunde gelegten Stundensätze orientieren sich an der Allgemeinen Kostenverordnung (All-KostV), die zuletzt zum 01.01.2024 aktualisiert wurde.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nach Artikel 1 werden die Nummern 8 und 9 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung gemäß des Anhangs zur Änderungsverordnung neu gefasst und Nr. 8 und 9 des Inhaltsverzeichnisses des Kostenverzeichnisses entsprechend geändert.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zum Anhang (Kostenverzeichnis)

Die Gebührentatbestände der Nummern 8 und 9 des Kostenverzeichnisses zur UmweltKostVO werden aufgrund zahlreicher erforderlicher Änderungen neu gefasst.

Zum Titel von Nummer 8:

Die Nummer 8 des Kostenverzeichnisses erhält den neuen Titel „Klimaschutz- und Energierecht“. Die bisherige Bezeichnung „Energieaufsicht, Strompreise“ gibt den Gegenstand der Gebührentatbestände nicht mehr wieder.

Zu Nr. 80.1:

Der Gebührenrahmen wurde an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst.

Zu Nr. 80.2:

Nr. 80.2 enthält den Verweis für Gebühren, die im Rahmen der Netzentgeltregulierungen von der Landesregulierungsbehörde erhoben werden, auf das Gebührenrecht des Bundes. Hintergrund ist, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen eines Organleihevertrages zwischen dem Land Bremen und dem Bund als Landesregulierungsbehörde tätig wird, soweit Netzbetreiber im Land Bremen nicht bereits nach dem EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Bundesbehörde fallen. Die Bundesnetzagentur erhält nach dem Organleihevertrag neben einer Verwaltungspauschale ein Honorar nach dem Gebührenrecht des Bundes (Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz, Energiewirtschaftskostenverordnung - EnWGKostV). Zur Vermeidung von Honorarzahlingen, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden können, ist das Gebührenrecht des Landes zur Netzentgeltregulierung einheitlich zum Gebührenrecht des Bundes auszugestalten. Durch den jetzt eingefügten Verweis auf das Bundesrecht können zahlreiche Gebührentatbestände entfallen (ehemalige Nummern 80.2, 80.3, 80.3.1 bis 80.3.33, 80.4, 80.5 sowie 80.7 bis 80.13) und eine laufende Anpassung an Änderungen auf Bundesebene ist nicht mehr notwendig. Die Tarifiziffern der wegfallenden Gebührentatbestände wurden mit den fortbestehenden und neu einzufügenden Gebührentatbeständen besetzt.

Zu Nr. 80.3:

Im Gebührentatbestand wurde ein Verweisfehler korrigiert (§ 36 Absatz 2 Satz 4 statt Satz 3 EnWG), die Tarifiziffer angepasst und der Kostensatz nach Aufwandsprognose an die Kostenentwicklung angepasst.

Zu Nr. 80.4

In der Nummer 80.4 ist der Gebührentatbestand für Zulassungsverfahren für Energieleitungen nach dem EnWG enthalten. Er bleibt im Wesentlichen erhalten, ist aber der Ausdifferenzierung von Verfahrensarten im EnWG anzupassen. Die Anpassung an die Kostenentwicklung erfolgt durch den Bezug auf die der Preisentwicklung unterliegenden Herstellungskosten bei der Ermittlung der Gebühren.

Zu Nr. 80.5:

Mit der Planergänzung nach § 43 Absatz 2 Nummer 1 EnWG wurde ein vereinfachtes Verfahren zur nachträglichen Ergänzung von planfestgestellten Vorhaben in das EnWG eingefügt. Der mit dem Verfahren verbundene Aufwand ist gegenüber Verfahren nach 80.4 vermindert. Es ist daher erforderlich, einen eigenen Gebührentatbestand aufzunehmen. Wie bei Verfahren nach 80.4 wurde die Gebührenermittlung an den Herstellungskosten orientiert. Die Kostensätze sind der niedersächsischen Regelung entnommen und erscheinen als Prognose des Verfahrensaufwandes plausibel. Sobald Erfahrungswerte vorliegen, ist die Prognose zu überprüfen.

Zu 80.6

Unter bestimmten Voraussetzungen kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Der Aufwand ist gegenüber der Planfeststellung deutlich geringer. Wie bisher werden die Gebühren auf 50% des Wertes für Planfeststellungen festgelegt. Der Gebührentatbestand wurde lediglich redaktionelle Änderungen im Bundesrecht sowie der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz angepasst.

Zu den Anmerkungen zu 80.4 bis 80.6:

Die Bezugnahme auf die Tarifiziffern wurde an die vorgenannten Änderungen angepasst. Die erste Anmerkung ist weitgehend unverändert. Lediglich der Begriff „Anlage“ wurde durch „Vorhaben“ ersetzt, weil hierdurch Anschlussbauwerke und andere zum Vorhaben gehörenden Bauwerke eindeutiger eingeschlossen sind.

Die zweite Anmerkung zur Beauftragung eines Projektmanagers nach § 43g Absatz 1 ist neu eingefügt worden. Ein Projektmanager kann nach der eingefügten Regelung im EnWG mit bestimmten vorbereitenden Tätigkeiten beauftragt werden. Hierdurch sinkt der Aufwand bei der Behörde je nach Umfang der Beauftragung. Die Kosten des Projektmanagers sind von den Vorhabenträgern zu zahlen, die auch die Gebühren zu tragen haben. Aufgrund der Verringerung des Aufwands sind auch die Gebühren zu mindern. Die hoheitliche Entscheidung und die Verantwortung für das Verfahren verbleibt allerdings bei der Behörde, so dass eine Minderung der Gebühren um höchstens 50% bei Beauftragung eines Projektmanagers angemessen ist.

Zu Nr. 80.7

Das Verfahren wurde in § 43c Nr. 1 EnWG eingefügt. Es wurde ein Gebührentatbestand sowie eine Gebührenregelung entsprechend der Regelung in Nieder-

sachsen gebildet. Die Kostensätze sind der niedersächsischen Regelung entnommen und erscheinen als der Prognose des Verfahrensaufwandes plausibel. Sobald Erfahrungswerte vorliegen, ist die Prognose zu überprüfen.

Zu Nr. 80.8

Das vereinfachte Zulassungsverfahren der „Anzeige“ von unwesentlichen Änderungen oder Erweiterungen wurde in § 43f EnWG eingefügt. Der behördliche Aufwand ist erheblich geringer als bei Verfahren nach Nr. 80.4. Die im Land Bremen bisher durchgeführten Verfahren bezogen sich auf Vorhaben mit Herstellungskosten zwischen etwa 1 und 3 Mio €. Dies würde nach dem Kostentatbestand des Entwurfs Gebühren zwischen 1.280 € und 3.180 € entsprechen. Die Beträge sind angemessen zu dem in den Verfahren erbrachten Aufwand. Der Kostentatbestand sowie die Gebührenregelung entsprechend der Regelung in Niedersachsen.

Zu Nr. 80.9

Der Kostentatbestand ist zur Anpassung an das geltende Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen. Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose gebildet.

Zu Nr. 80.10

Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose geändert.

Zu Nr. 80.11

Der Kostentatbestand ist zur Anpassung an das geltende Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen. Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose gebildet.

Zu Nr. 80.12

Der Kostentatbestand ist zur Anpassung an das geltende Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen. Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose gebildet.

Zu Nr. 80.13

Der Kostentatbestand ist zur Anpassung an das geltende Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen. Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose gebildet.

Zu Nr. 80.14

Redaktionelle Korrektur des Tatbestands. Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose geändert.

Zu Nr. 80.15

Redaktionelle Korrektur des Tatbestands. Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose geändert.

Zu Nr. 80.16

Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose geändert.

Zu 82.1

Kostenrahmen nach Aufwandsermittlung angepasst.

Zu Nr. 90

In der Überschrift kann die Rohrfernleitungsverordnung entfallen. Hierzu sind keine Gebührentatbestände enthalten.

Zu Nr. 90.1

Der Gebührentatbestand wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst und gestrafft. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Die Kostenregelung wurde an die Tatbestände nach Nr. 80.4 angepasst.

Zu Nr. 90.2

Der Gebührentatbestand wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst

Anmerkung zu Nr. 90.1 und Nr. 90.2

Redaktionelle Änderung („oder“ statt „und“).

Zu Nr. 90.3

Anpassung an aktuelle Rechtslage.

Synopsis zum Anhang zur 7. ÄndVO UmwKostVO

Tarif-ziffer bisher	Gebührentatbestand bisher	Tarif-ziffer neu	Gebührentatbestand neu	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
8	Energieaufsicht, Strompreise	8	Klimaschutz- und Energierecht			
80	Maßnahmen aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG	80	Maßnahmen aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG			
80.1	Genehmigung nach § 4 Absatz 1	80.1	Genehmigung nach § 4 Absatz 1	110 bis 8 250	470 bis 8 670	Anpassung des Gebühren-rahmens nach Aufwandser-mittlung
80.2	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23 a	80.2	Für Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 54 Absatz 2 werden Gebühren und Auslagen nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz (Energiewirtschaftskostenverordnung - EnWKGKostV) in der jeweils gültigen Fassung erhoben	1 000 bis 50 000	-	Durch Verweis auf die Kostentatbestände der EnWKGKostV kann die Nennung und Anpassung der entsprechenden Kostentatbestände in der Umwelt-KostV vermieden werden. Es entfallen die bisherigen Tatbestände 80.3 bis 80.5 sowie 80.7 bis 80.13. Die Ziffern werden neu besetzt. Die Kostensätze waren bereits bisher an die der EnWKGKostV angepasst.
80.3	Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Absatz 1 i.V.m.	-	-	-	-	Siehe 80.2.
80.3.1	§ 27 Absatz 1 StromVZV	-	-	1 500 bis 150 000	-	Siehe 80.2.
80.3.2	§ 27 Absatz 2 StromVZV	-	-	2 500 bis 70 000	-	Siehe 80.2.
80.3.3	§ 27 Absatz 3 StromVZV	-	-	8 000 bis 80 000	-	Siehe 80.2.
80.3.4	§ 28 Absatz 1 bis 4 StromNZV	-	-	20 000 bis 150 000	-	Siehe 80.2.
80.3.5	§ 50 Absatz 1 GasNZV	-	-	10 000 bis 180 000	-	Siehe 80.2.
80.3.6	§ 50 Absatz 2 GasNZV	-	-	10 000 bis 175 000	-	Siehe 80.2.
80.3.7	§ 50 Absatz 3 Satz 1 oder 2 GasNZV	-	-	10 000 bis 90 000	-	Siehe 80.2.
80.3.8	§ 50 Absatz 4 GasNZV	-	-	25 000 bis 160 000	-	Siehe 80.2.
80.3.9	§ 50 Absatz 5 GasNZV	-	-	8 000 bis 80 000	-	Siehe 80.2.
80.3.10	§ 19 Absatz 2 StromNEV	-	-	500 bis 15 000	-	Siehe 80.2.
80.3.11	§ 29 StromNEV	-	-	500 bis 5 000	-	Siehe 80.2.
80.3.12	§ 30 Absatz 1, 2 oder 3 StromNEV	-	-	1 000 bis 15 000	-	Siehe 80.2.

Synopsis zum Anhang zur 7. ÄndVO UmwKostVO

Tarif-ziffer bisher	Gebührentatbestand bisher	Tarif-ziffer neu	Gebührentatbestand neu	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
-- 80.3.13	§ 29 GasNEV	-	-	500 bis 5 000	-	Siehe 80.2.
80.3.14	§ 30 Absatz 1, 2 oder 3 GasNEV	-	-	1 000 bis 20 000	-	Siehe 80.2.
80.3.15	§ 32 Absatz 1 Nummer 1 ARegV	-	-	500 bis 100 000	-	Siehe 80.2.
80.3.16	§ 32 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 2 ARegV	-	-	1 000 bis 80 000	-	Siehe 80.2.
80.3.17	§ 32 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 4 ARegV	-	-	500 bis 40 000	-	Siehe 80.2.
80.3.18	§ 32 Absatz 1 Nummer 1 und § 26 Absatz 2 ARegV	-	-	500 bis 50 000	-	Siehe 80.2.
80.3.19	§ 32 Absatz 1 Nummer 2 ARegV	-	-	500 bis 50 000	-	Siehe 80.2.
80.3.20	§ 32 Absatz 1 Nummer 3 ARegV	-	-	500 bis 50 000	-	Siehe 80.2.
80.3.21	§ 32 Absatz 1 Nummer 4 ARegV	-	-	1 000 bis 100 000	-	Siehe 80.2.
80.3.22	§ 32 Absatz 1 Nummer 4a ARegV	-	-	500 bis 50 000	-	Siehe 80.2.
80.3.23	§ 32 Absatz 1 Nummer 5 ARegV	-	-	500 bis 100 000	-	Siehe 80.2.
80.3.24	§ 32 Absatz 1 Nummer 6 ARegV	-	-	500 bis 50 000	-	Siehe 80.2.
80.3.25	§ 32 Absatz 1 Nummer 7 ARegV	-	-	500 bis 80 000	-	Siehe 80.2.
80.3.26	§ 32 Absatz 1 Nummer 8 und § 23 ARegV	-	-	500 bis 80 000	-	Siehe 80.2.
80.3.27	§ 32 Absatz 1 Nummer 8 ARegV	-	-	500 bis 100 000	-	Siehe 80.2.
80.3.28	§ 32 Absatz 1 Nummer 8a ARegV	-	-	1 000 bis 100 000	-	Siehe 80.2.
80.3.29	§ 32 Absatz 1 Nummer 9 und § 24 Absatz 4 S. 3 ARegV	-	-	500 bis 10 000	-	Siehe 80.2.
80.3.30	§ 32 Absatz 1 Nummer 9 ARegV	-	-	1 000 bis 50 000	-	Siehe 80.2.
80.3.31	§ 32 Absatz 1 Nummer 10 ARegV	-	-	500 bis 100 000	-	Siehe 80.2.
80.3.32	§ 32 Absatz 1 Nummer 11 ARegV	-	-	500 bis 100 000	-	Siehe 80.2.
80.3.33	§ 32 Absatz 2 ARegV	-	-	500 bis 100 000	-	Siehe 80.2.
80.4	Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 2	-	-	1 000 bis 180 000	-	Siehe 80.2.
80.5	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Absatz 1	-	-	2 500 bis 75 000	-	Siehe 80.2.

Synopsis zum Anhang zur 7. ÄndVO UmwKostVO

Tarif-ziffer bisher	Gebührentatbestand bisher	Tarif-ziffer neu	Gebührentatbestand neu	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
80.6	Entscheidung über Einwände gegen Feststellungen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 nach § 36 Absatz 2 Satz 3	80.3	Entscheidung über Einwände gegen Feststellungen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 nach § 36 Absatz 2 Satz 4	110 bis 4 000	270 bis 4 230	Korrektur Verweis auf § 36 Absatz 2 Satz 4, Änderung Tarif-ziffer und Änderung des Kostensatzes nach Aufwandsprognose.
80.7	Verpflichtung, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Absatz 1 abzustellen nach § 30 Absatz 2	-	-	2 500 bis 180 000	-	Siehe 80.2.
80.8	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Absatz 2	-	-	50 bis 5 000	-	Siehe 80.2.
80.9	Entscheidungen nach § 31 Absatz 3	-	-	500 bis 180 000	-	Siehe 80.2.
80.10	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65	-	-	500 bis 180 000	-	Siehe 80.2.
80.11	Entscheidungen nach § 110 Absatz 2	-	-	500 bis 30 000	-	Siehe 80.2.
80.12	Entscheidungen nach § 110 Absatz 4	-	-	500 bis 30 000	-	Siehe 80.2.
80.13	Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	-	-	15	-	Siehe 80.2.
80.14	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung	80.4	Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7 oder 8, auch in Verbindung mit Satz 2 oder § 43l Absatz 2 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung			Anpassung an geänderte Vorschrift in § 43 EnWG
	bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro		bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro	8 800	8 800	
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro		mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8 800 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten	8 800 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten	
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro		mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro	26 400 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	24 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro	Korrektur Rechenfehler (24 800 statt 26 400)

Synopsis zum Anhang zur 7. ÄndVO UmwKostVO

Tarif-ziffer bisher	Gebührentatbestand bisher	Tarif-ziffer neu	Gebührentatbestand neu	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
					übersteigenden Herstellungskosten	
	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro		mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	48 400 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	44 800 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	
	mehr als 20 Mio. Euro		mehr als 20 Mio. Euro	75 900 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	69 800 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	
-		80.5	Planfeststellung durch Planergänzung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2			Verfahrensart wurde in § 43 EnWG eingefügt. Zusätzlicher Gebührentatbestand erforderlich. Es wurde ein Gebührentatbestand sowie eine Gebührenregelung entsprechend der Regelung in Niedersachsen gebildet. Diese ist als Prognose des Verfahrensaufwandes plausibel. Sobald Erfahrungswerte vorliegen, ist die Prognose zu überprüfen.
			bei Herstellungskosten von bis zu 125 000 Euro	-	2 600	
			mehr als 125 000 Euro bis zu 250 000 Euro	-	5 300	
			mehr als 250 000 Euro bis zu 500 000Euro	-	5 300 zuzüglich 0,6 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten	

Synopsis zum Anhang zur 7. ÄndVO UmwKostVO

Tarif-ziffer bisher	Gebührentatbestand bisher	Tarif-ziffer neu	Gebührentatbestand neu	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
			mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	-	6 800 zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten	
			mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 50 Mio. Euro	-	16 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	
			mehr als 50 Mio Euro bis zu 100 Mio. Euro	-	206 800 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	
			Mehr als 100 Mio. Euro	-	356 800 zuzüglich 0,2 v.H. der 100 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	
80.15	Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 43 Absatz 1 Satz 2	80.6	Plangenehmigung von Energieanlagen nach § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 43 Absatz 4	50 v.H. der Gebühr nach 80.14	50 v.H. der Gebühr nach 80.4	Anpassung an Änderung § 43 EnWG, Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und geänderte Tarifiziffern
-	Anmerkung zu 80.14 und 80.15:		Anmerkungen zu 80.4 bis 80.6:	-	-	
-	Schließt das Planverfahren andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.		Schließt das Planverfahren andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	-	-	Geänderter Begriff („das Vorhaben“ statt „die Anlage“) schließt auch Anschlussbauwerke (z.B. Umspannwerk, Gebäude) eindeutiger ein.
-	-	-	Wird in dem Planverfahren ein Projektmanager nach § 43g Absatz 1 be-			Möglichkeit zur Beauftragung eines Projektmanagers wurde in § 43 g EnWG eingefügt. Bei

Synopsis zum Anhang zur 7. ÄndVO UmwKostVO

Tarif-ziffer bisher	Gebührentatbestand bisher	Tarif-ziffer neu	Gebührentatbestand neu	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
			auftrag, so vermindert sich die Gebühr ohne die Gebühren für die eingeschlossenen Genehmigungen um jeweils 5 % sofern die Aufgaben nach § 43g Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 sowie um 10 % sofern die Aufgabe nach § 43g Absatz 1 Nr. 10 beauftragt wird. Wird ein Projektmanager mit Aufgaben beauftragt, die nicht in § 43g Absatz 1 aufgeführt sind, wird die Gebühr angemessen vermindert, einschließlich der Verminderungen nach Satz 1 jedoch maximal um 50%.			Beauftragung reduziert sich der behördliche Bearbeitungsaufwand. Die Gebühr ist daher zu mindern. Es verbleibt jedoch ein Mindestaufwand von mindestens 50 % der ohne Projektmanager anfallenden Gebühren, da der Projektmanager beauftragt werden muss, dieser der Behörde lediglich zuarbeitet und die hoheitliche Verantwortung für das Verfahren bei der Behörde verbleibt.
80.16	Feststellung der Behörde nach § 43 Absatz 1 Satz 3	-	-	220 bis 2 200	-	Regelung des ursprünglichen § 43 Abs. 1 Satz 3 EnWG ist entfallen
-	-	80.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nr. 1	-	25 v.H. der Gebühr nach 80.4 bis 80.6	Das Verfahren wurde in § 43c Nr. 1 EnWG eingefügt. Es wurde ein Gebührentatbestand sowie eine Gebührenregelung entsprechend der Regelung in Niedersachsen gebildet.
-	-	80.8	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43f Abs. 4 Satz 4	-	10 v.H. der Gebühr nach 80.4	Das Verfahren wurde in § 43f EnWG eingefügt. Es wurde ein Gebührentatbestand sowie eine Gebührenregelung auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen entsprechend der Regelung in Niedersachsen gebildet.
		80.9	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Abs. 2 Satz 2		110 bis 1 090	Der Kostentatbestand ist zur Anpassung an das geltende Energiewirtschaftsgesetz auf-

Synopsis zum Anhang zur 7. ÄndVO UmwKostVO

Tarif-ziffer bisher	Gebührentatbestand bisher	Tarif-ziffer neu	Gebührentatbestand neu	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
						zunehmen. Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose gebildet.
80.17	Festsetzung der Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile nach § 44 Absatz 3 Satz 2	80.10	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2	44 bis 440	90 bis 1 090	Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose geändert.
		80.11	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Abs. 1 oder 1a		220 bis 1 090	Der Kostentatbestand ist zur Anpassung an das geltende Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen. Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose gebildet.
		80.12	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Abs. 6 Satz 1		90 bis 530	Der Kostentatbestand ist zur Anpassung an das geltende Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen. Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose gebildet.
		80.13	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2		90 bis 530	Der Kostentatbestand ist zur Anpassung an das geltende Energiewirtschaftsgesetz aufzunehmen. Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose gebildet.
80.18	Feststellung nach § 45 Absatz 2 Satz 2	80.14	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Absatz 2 Satz 3	275 bis 8 470	470 bis 8 230	Redaktionelle Korrektur des Tatbestands. Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose geändert.
80.19	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 49 Absatz 3	80.15	Verlangen und Prüfung des Nachweises nach § 49 Absatz 3 Satz 2	143 bis 2 860	360 bis 3 120	Redaktionelle Korrektur des Tatbestands. Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose geändert.
80.20	Anordnung von Maßnahmen nach § 49 Absatz 5	80.16	Anordnung von Maßnahmen nach § 49 Absatz 5	143 bis 4 290	450 bis 3 560	Der Gebührenrahmen wurde nach Aufwandsprognose geändert.

Synopsis zum Anhang zur 7. ÄndVO UmwKostVO

Tarif-ziffer bisher	Gebührentatbestand bisher	Tarif-ziffer neu	Gebührentatbestand neu	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
81	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Energiegesetzes	81	Maßnahmen aufgrund des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes			Anpassung an den geänderten Gesetzestitel
81.1	Genehmigung nach § 19 BremEG	81.1	Befreiung nach § 15	110 bis 550	90 bis 710	Anpassung an die veränderte Gesetzeslage. Das Verbot des Anschlusses elektrischer Direktheizungen ist jetzt in § 15 BremKEG enthalten. Kostensatz dem aktuellen Aufwand angepasst.
82	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	82	Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme			
82.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Absatz 2	82.1	Entscheidung über die Anzeige nach § 17 Absatz 2	550 bis 1 100	530 bis 1 340	Kostenrahmen nach Aufwandsermittlung angepasst.
9	Umweltverträglichkeit	9	Umweltverträglichkeit	-	-	
90	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG und Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)	90	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG	-	-	In der Überschrift kann die Rohrfernleitungsverordnung entfallen. Hierzu sind keine Gebührentatbestände enthalten.
90.1	Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 20 UVPG für Rohrleitungen nach Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG sowie Planfeststellungsverfahren nach § 20 Satz 1 UVPG einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie deren Änderung	90.1	Planfeststellungsverfahren nach § 65 Absatz 1 für Rohrleitungen nach Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG			Der Gebührentatbestand wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst und gestrafft. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Synopsis zum Anhang zur 7. ÄndVO UmwKostVO

Tarif-ziffer bisher	Gebührentatbestand bisher	Tarif-ziffer neu	Gebührentatbestand neu	Bisheriger Kosten-satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro		bei Herstellungskosten von bis zu 500 000 Euro	8 000	8 800	Anpassung an die Kostentatbestände nach 80.4
	mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro		mehr als 500 000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro	8 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten	8 800 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Herstellungskosten	
	mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro		mehr als 2,5 Mio. Euro bis zu 7,5 Mio. Euro	24 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	24 800 zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	
	mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro		mehr als 7,5 Mio. Euro bis zu 20 Mio. Euro	44 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	44 800 zuzüglich 0,2 v. H. der 7,5 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	
	mehr als 20 Mio. Euro		mehr als 20 Mio. Euro	69 000 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	69 800 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 Mio. Euro übersteigenden Herstellungskosten	
90.2	Plangenehmigung nach § 20 Satz 2 UVPG für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind	90.2	Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind	50 v. H. der Gebühr nach 90.1	50 v. H. der Gebühr nach 90.1	Der Gebührentatbestand wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst.
	Anmerkung zu 90.1 und 90.2:		Anmerkung zu 90.1 und 90.2:	-	-	

Synopsis zum Anhang zur 7. ÄndVO UmwKostVO

Tarif- ziffer bisher	Gebührentatbestand bisher	Tarif- ziffer neu	Gebührentatbestand neu	Bisheriger Kosten- satz in EURO	Neuer Kostensatz in EURO	Kurzbegründung
	Schließt das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.		Schließt das Planfeststellungs- oder das Plangenehmigungsverfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	-	-	Redaktionelle Änderung („oder“ statt „und“).
90.3	Entscheidung über das Entfallen einer Plangenehmigung nach § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG	90.3	Entscheidung über das Entfallen einer Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 Satz 2 UVPG	Nach Zeitaufwand	Nach Zeitaufwand	Anpassung an aktuelle Rechtslage.

Anlage 4 : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage: Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Datum: 25.07.2024

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Die Gebührensätze wurden aufwandsgerecht unter Berücksichtigung der aktuellen Personalkosten festgelegt.
Weitere Betrachtungen sind nicht erforderlich.